

DER STAAT

ZEITSCHRIFT FÜR STAATSLEHRE UND VERFASSUNGSGESCHICHTE,
DEUTSCHES UND EUROPÄISCHES ÖFFENTLICHES RECHT

Beiheft 15

Interdependenzen zwischen Verfassung und Kultur



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Interdependenzen zwischen Verfassung und Kultur

BEIHEFTE ZU „DER STAAT“

Zeitschrift für Staatslehre und Verfassungsgeschichte,
deutsches und europäisches öffentliches Recht

Herausgegeben von

Ernst-Wolfgang Böckenförde,
Armin von Bogdandy, Winfried Brugger,
Rolf Grawert, Johannes Kunisch, Fritz Ossenbühl,
Walter Pauly, Helmut Quaritsch,
Andreas Voßkuhle, Rainer Wahl

Heft 15

Interdependenzen zwischen Verfassung und Kultur

Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte
in Hofgeismar vom 22. 3. – 24. 3. 1999

Für die Vereinigung
herausgegeben von

Hans-Jürgen Becker



Duncker & Humblot · Berlin

Redaktion:
Hans-Jürgen Becker, Regensburg

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

**Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten**

**© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:**

**Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany**

**ISSN 0720-6828
ISBN 3-428-11160-5**

Inhalt

Barbara Stollberg-Rilinger:

Verfassung und Fest. Überlegungen zur festlichen Inszenierung vormoderner und moderner Verfassungen	7
Aussprache	38

Anton Schindling:

Universität und Verfassung in der Frühen Neuzeit	51
Aussprache	80

Wolfgang Neugebauer:

Staatsverfassung und Bildungsverfassung	91
Aussprache	126

Peter Philipp Riedl:

Verfassung in der deutschen Literatur um 1800	135
Aussprache	160

Ernst Kutscheidt:

Verfassung und Architektur: Der Appellhof in Köln als Modell neuer Gerichtsverfassungen	175
Aussprache	188

Gerhard Robbers:

Musik und Verfassung	197
Aussprache	209

Verzeichnis der Redner	219
------------------------------	-----

Satzung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte	220
---	-----

Verzeichnis der Mitglieder	223
----------------------------------	-----

Verfassung und Fest

Überlegungen zur festlichen Inszenierung vormoderner und moderner Verfassungen*

Von Barbara Stollberg-Rilinger, Münster

Verfassung und Fest sind Gegenstand verschiedener historischer Disziplinen: der Rechts- und Verfassungsgeschichte zum einen, der Kunst- und Kulturgeschichte zum anderen. Dem entspricht, daß Verfassung und Fest nach modernem Verständnis völlig verschiedenen Sphären angehören. Insbesondere die politische Kultur der Bundesrepublik ist ausgesprochen festfeindlich. Feste werden privat gefeiert; kollektiv und öffentlich sind sie allenfalls im Sportstadion oder zu Karneval. Wie fern Verfassung und Fest einander heute stehen, kommt symptomatisch darin zum Ausdruck, wie wir heute unsere Verfassung „feiern“. Das „Ereignis“, an das unser neuer Nationalfeiertag erinnern will, ist das rechtliche Inkrafttreten eines Staatsvertrags – also etwas, woran sich strenggenommen niemand erinnern kann, weil es eine juristische Konstruktion ist und nicht ein Ereignis von irgendeiner sinnlich erfahrbaren Qualität (obwohl es Ereignisse, an die man sich erinnern könnte, ja 1989/90 durchaus auch gegeben hat). Es ist deshalb vermutlich anzunehmen, daß die Mehrzahl der Bundesbürger nicht so genau weiß, was am 3. Oktober eigentlich genau „gefeiert“ wird.¹

Unsere nüchterne und festfeindliche politische Kultur macht es uns außerordentlich schwer, das vormoderne Verhältnis zwischen Verfassung und Fest zu verstehen. Die Verfassungsgeschichte hat sich zwar seit dem 19. Jahrhundert durchaus sehr aufmerksam mit den zentralen „solennen“, also feierlichen Rechtsakten wie Wahl, Krönung und Weihe beschäftigt.

* Die Druckfassung dieses Vortrags war im Dezember 1999 abgeschlossen. Zahlreiche wichtige neuere Veröffentlichungen konnten daher leider nicht mehr berücksichtigt werden, so auch die Arbeiten aus dem Umkreis des Münsteraner SFB 496 über „Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertssysteme“.

¹ Vgl. *Hannes Stekl*, Politische Feste und nationale Feiertage in Deutschland, in: Beiträge zur Historischen Sozialkunde 26/1, 1996, 20–26; zur politischen Festkultur der alten Bundesrepublik *Helmut Quaritsch*, Probleme der Selbstdarstellung des Staates (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, H.478/479), Tübingen 1977, 23 ff.: „Das Thema ‚Staatsfest‘ scheint uns ohnehin nicht zu liegen ... Als Nation haben die Deutschen wenig zu feiern, und was sie feiern, ist dazu ungeeignet.“ Aber auch schon der Verfassungstag der Weimarer Republik, so Quaritsch, reichte nicht zur Feier der Nation: „dazu war schon der Anlaß viel zu unanschaulich“.

Aber gerade die prominentesten Vertreter dieser historiographischen Tradition neigten stets dazu, solche Akte als Verfassungsinstitutionen zu behandeln und von ihrem Festcharakter gerade abzusehen. Stets erschienen die Festlichkeiten als Abirrungen und Wucherungen, als „prunkendes Beiwerk“, das den „ursprünglichen Kern ... zu überwuchern drohte“. So heißt es z. B. bei Percy Ernst Schramm, die Königsweihe und -krönung sei durch die frühmoderne Festkultur „geradezu in Gefahr [geraten], ihre zentrale Stellung zu verlieren und zu einem Akt unter anderen in einer langen Folge von Festlichkeiten zu werden“.² Die strenge juristische Gegenüberstellung zwischen rechtskonstitutivem „Kern“ einerseits und zeremoniellem „Beiwerk“ andererseits entspringt rechtspositivistischen Prämissen und erschwert den Zugang zum zeitgenössischen Verständnis solcher solennen Akte.³ Um die Einheit von Verfassung und Fest in der Vormoderne zu verstehen, müssen wir von den unausgesprochenen Vorannahmen des modernen Konstitutionalismus und Rechtspositivismus, die den Blick der klassischen Verfassungsgeschichte geleitet haben, absehen. Mindestens bis ins 18. Jh. nämlich waren die großen Herrschaftsrituale zugleich prunkvolle Feste. Rund ein halbes Jahrtausend der abendländischen Verfassungsgeschichte war also durch solche vermeintlichen „Abirrungen“ ins Festliche gekennzeichnet.

Um das historische Verhältnis von Fest und Verfassung besser zu verstehen, machen Historiker seit einiger Zeit methodische Anleihen bei Ethnologie und Kulturosoziologie. Schon Johan Huizinga hat in diese Richtung gewiesen, als er einerseits den „bizarren, barbarischen Fürstenprunk“, die „abgedroschenen Allegorien“ und die „leere Konvention überladener Etikette“ der burgundischen Hoffeste des 15. Jahrhunderts beschrieb, dann aber andererseits selbst auf die historische Perspektivität seines eigenen Urteils hinwies und dazu aufforderte, sich „zuallererst einmal Rechenschaft ab[zul]egen über die Funktion, die das Fest damals in der Gesellschaft erfüllte: „Es habe nämlich „noch einiges von der Funktion, die es bei primitiven Völkern versah, bewahrt: [...] die souveräne Äußerung der Kultur zu sein, die Form, in der man [...] sein Gemeinschaftsgefühl zum Ausdruck bringt.“⁴ Manchen mag die Parallele zu den „primitiven Völkern“ zunächst einmal skeptisch stimmen: Läßt sich aus den Initiationsfeiern der Ndembu oder den magischen Ritualen der Bororo etwas lernen über politische Feste

² Percy Ernst Schramm, *Geschichte des englischen Königtums im Lichte der Krönung* (1. Aufl. Weimar 1937), Darmstadt 1970, 90 ff.

³ Vgl. die Überlegungen von Wolfgang Sellert, *Zur rechtshistorischen Bedeutung der Krönung und des Streites um das Krönungsrecht zwischen Mainz und Köln*, in: H. Duchhardt (Hrsg.), *Herrscherweihe und Königskrönung im frühneuzeitlichen Europa*, Wiesbaden 1983, 21–32; ders., *Gewohnheit, Formalismus und Rechtsritual im Verhältnis zur Steuerung sozialen Verhaltens durch gesetztes Recht*, in: H. Duchhardt/G. Melville (Hrsg.), *Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 1997, 29–47.

⁴ Johan Huizinga, *Herbst des Mittelalters*, Stuttgart 1975, 368.

der Renaissance und des Barock, für die Künstler wie Brunelleschi, Dürer oder Rubens gearbeitet haben? Worin besteht der Wert der kulturalanthropologischen Anleihen für das Verständnis der europäischen politischen Festkultur?

Kulturalanthropologie und -soziologie, ihrerseits beeinflusst von der philosophischen Phänomenologie, haben die fundamentale Einsicht formuliert, daß alles soziale Handeln in ein System von Bedeutungen eingebettet ist, das die Wahrnehmung der sozialen Wirklichkeit immer schon steuert. Was den Einzelnen als objektive, dingliche Realität gegenübertritt (die „Kultur“ in einem sehr umfassenden Sinne), wird zugleich immer schon durch Sprache und subjektiv sinnhaftes Handeln konstruiert und muß von den Einzelnen selbst immer aufs Neue individuell angeeignet und reproduziert werden.⁵ Für die Geschichtswissenschaft hat die Übernahme dieser „kulturalistischen“ Sicht zu der methodischen Überzeugung geführt, daß die vergangene soziale Wirklichkeit nicht unabhängig von ihrer zeitgenössischen Wahrnehmung beschrieben werden kann, weil eine Gesellschaft überhaupt nicht zu trennen ist von dem Bild, das sie sich von sich selbst gemacht hat.⁶

Das Fest spielt nun eine zentrale Rolle bei der Konstituierung der jeweiligen sozialen Wirklichkeit, der jeweiligen Kultur als „historisch überliefertes System von Bedeutungen, die in symbolischer Gestalt auftreten“⁷. Was Durkheim für die Feste einfacher Stammeskulturen festgestellt hat, ist

⁵ Vgl. insbesondere im Bereich der klassischen Kulturalanthropologie *Emile Durkheim*, *Elementare Formen des religiösen Lebens* (1. Ausg. 1912), Frankfurt/Main 1981; *Marcel Mauss*, *Die Gabe. Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften* (1. Ausg. 1950), Frankfurt/Main 1968; *Claude Lévi-Strauss*, *Das wilde Denken* (1. Ausg. 1962), Frankfurt/Main 1968; *Arnold van Gennep*, *The Rites of Passage* (1. Ausg. 1909), London 1977; im Bereich der Kulturosoziologie Alfred Schütz, *Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt*, 6. Aufl. Frankfurt/Main 1993; *Peter Berger/Thomas Luckmann*, *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit*, Frankfurt/Main 1970; unter den jüngeren Ethnologen besonders *Clifford Geertz*, *Dichte Beschreibung*, Frankfurt/Main 1983; *Victor Turner*, *Das Ritual. Struktur und Anti-Struktur*, Frankfurt/Main 1989; vgl. zuletzt den interdisziplinären Sammelband von *Andrea J. Belliger/David Krieger* (Hrsg.), *Ritualtheorien*, Opladen 1998.

⁶ Die geschichtswissenschaftliche Literatur zur „kulturalistischen Wende“ ist inzwischen Legion; hier sei nur verwiesen auf einige aktuelle Bilanzen: *Wolfgang Hardtwig/Hans-Ulrich Wehler* (Hrsg.), *Kulturgeschichte heute*, Göttingen 1996; *Ute Daniel*, *Klio unter Kulturschock*, in: *GWU* 49, 1997, 195–218 und 259–278; *Thomas Mergel/Thomas Welskopp* (Hrsg.), *Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft*, München 1997. – In Deutschland ist die „kulturalistische Wende“ insbesondere von der Frühneuzeitforschung zwar breit rezipiert worden, aber immer noch gehen Rechts-, Verfassungs- und Politikgeschichte einerseits und Kulturgeschichte andererseits weitgehend getrennte Wege. Sehr stark wirkt der ursprüngliche Impuls der neuen Kulturgeschichte nach, das „Volk“ als historischen Akteur zu rehabilitieren und deswegen Kultur vor allem als „Volkskultur“ zu thematisieren. So etwa noch in der aktuellen Bestandsaufnahme von *Bob Scribner*, *Historical Anthropology of Early Modern Europe*, in: ders./R. Po-Chia Hsia (Hrsg.), *Problems in the Historical Anthropology of Early Modern Europe*, Wiesbaden 1997, 11–34.

⁷ *Clifford Geertz*, *Religion als kulturelles System*, in: ders., *Dichte Beschreibung* (wie FN 5), 46.